Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 91 — Sonnabend, den 25. November — **1922** — Siebzigster Jahrgang.

Erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 45,00 Mark vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Postanstalten.

Inserate
werden mit 3,00 Mk. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Zuckerkarten.

Auf meine Bekanntmachung vom 16. November d. Js. (Kreisblatt Nr. 90) haben bisher nur einige Ortsbehörden die Zahl der für den betreffenden Ortsbezirk erforderlichen Zuckerkarten hierher gemeldet. Damit die Zuckerkarten den Ortsbehörden möglichst in den ersten Tagen des Monats Dezember übersandt werden können, ersuche ich die rückständigen Ortsbehörden **nochmals**, mir **bestimmt bis zum 29. d. Mts.** die Zahl der für den betreffenden Ortsbezirk erforderlichen Zuckerkarten schriftlich mitzuteilen.

Ich weise nochmals darauf hin, daß Anspruch auf Zuckerkarten nur diejenigen Personen haben, die in dem Ortsbezirk ihren ständigen Wohnsitz haben und dort polizeilich gemeldet sind. Zum Empfang der Zuckerkarten ist ferner nicht berechtigt, wer selbst oder als Haushaltungsangehöriger auf Grund eines Rübenlieferungs- oder sonstigen Vertrages mit Zucker versorgt wird.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dies bei der Anforderung der Zuckerkarten zu berücksichtigen.

Belgard, den 25. November 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.

Sicherstellung der rückständigen Getreidemengen des ersten Drittels des Umlagesolls für 1922.

Auf Grund des § 22, letzter Absatz, des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 vom 4. Juli 1922 (RGBl. S. 537 und 549) erfolgt hierdurch bei denjenigen Erzeugern, welche das erste Drittel des Getreideumlagesolls gemäß Veranlagungsbescheid vom 15. September 1922 nicht bis zum 15. November d. Js. abgeliefert haben, die Sicherstellung der fälligen Menge, indem ihnen hiermit die Verfügungsgewalt zur eigenen Verwendung entzogen wird. Die Sicherstellung hört auf, sobald die Ablieferung an den Kreisgetreidekommissionär auf die Umlage erfolgt ist. Ist diese Ablieferung bis einschließlich den 30. November d. Js. nicht erfolgt, dann gilt die rückständige Menge als für den Kommunalverband gemäß dem ersten Absatz des § 22 des genannten Gesetzes als enteignet. Das Eigentum geht auf den Kommunalverband über, sobald die Anordnung über die Enteignung dem Besitzer zugeht.

Für das enteignete Getreide wird nur die Hälfte des Umlagepreises gezahlt, das ist:
je Zentner Roggen statt 1415.— Mk. = 707.50 Mk.,
je Zentner Weizen statt 1515.— Mk. = 757.50 Mk.,
je Zentner Gerste statt 1350.— Mk. = 675.— Mk.,
je Zentner Hafer statt 1275.= Mk. = 637.50 Mk.

Enteignete Vorräte können vom Kommunalverband auf Kosten des Erzeugers zwangsweise ausgedroschen und abgeholt werden.

Bereits angeordnete Enteignungen werden zur Durchführung gebracht.

Da, wo Vorräte nicht vorhanden, infolgedessen eine Sicherstellung oder eine Enteignung nicht möglich ist, erfolgt vom ersten Tage nach Ablauf der Lieferfrist des ersten Drittels, das ist mit Beginn des 16. November, die Belastung des rückständigen Erzeugers mit dem nach § 26 fälligen Ersatzgeld mit 11 % Zinsen vom 16. November d. Js. ab.

Als Geldersatz gilt der Betrag, der dem Unterschied zwischen dem Umlagepreise für Weizen und dem Preise für ausländischen Weizen zuzüglich eines Zuschlages von einem Viertel des Preises für Auslandsweizen entspricht. Es ist damit zu rechnen, daß der Geldersatz für jeden fehlenden Zentner etwa 23 000 Mk. betragen wird. Dieser Betrag würde also mit 11 % Zinsen, beginnend mit dem 16. November, bis zum Zahlungstage zu verzinsen sein.

Ueber eingelegte Einsprüche wird in Kürze entschieden werden, sie haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Ortsbehörden wollen diese Verfügung den betreffenden Erzeugern ortsüblich bekannt geben.

Belgard, den 24. November 1922.

Der komm. Landrat.
Dr. Janzen, Regierungs-Assessor.

Ausgegeben zu Belgard am Sonnabend, den 25. November 1922.

Getreideablieferung.

Es wird von den Kreisgetreidekommissionären immer noch darüber Klage geführt, daß Landwirte bei Ablieferung des Umlagegetreides nicht die Getreideumlageschreiben mitbringen, damit hierauf die Quittungsleistung erfolgen kann.

Ich ersuche deshalb wiederholt dringend, **bei jeder Ablieferung von Umlagegetreide den Kreisgetreidekommissionären das Veranlagungsschreiben vorzulegen.** Bei Nichtbeachtung dieses Ersuchens sind Irrtümer sehr leicht möglich. Die daraus entstehenden Folgen haben sich die Betreffenden dann selbst zuzuschreiben.

Belgard, den 24. November 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Janzen, Regierungs-Assessor.

Gültigkeitsdauer der Brotkarten.

Bei den Brotkarten ersuche ich besonders darauf zu achten, daß jede Brotkarte nur für einen Zeitabschnitt und zwar nach Angabe des Aufdrucks gültig ist (vgl. § 7 der Verordnung vom 23. August 1922, Kreisblatt Nr. 65).

Die Brotkarte ist jetzt in Wochenabschnitte geteilt. **Die Mehlhandlungen und Bäckereien dürfen nur die jeweils fälligen Abschnitte einlösen.**

Es ist also z. B. nicht zulässig, daß in der Woche vom 20. bis 26. November schon der Kartenabschnitt vom 27. November bis 3. Dezember eingelöst wird usw. Brotkartenabschnitte, die nach Angabe des Aufdrucks noch nicht gültig sind, werden bei der Einreichung der Mehlverbrauchsnachweisungen nicht angerechnet und zurückgewiesen.

Die Mehlhandlungen und Bäckereien sind für die dem Kommunalverband aus einer Zuwiderhandlung entstehenden Schäden verantwortlich.

Belgard, den 24. November 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Janzen Regierungs-Assessor.

Hilfswerk der Industriellen, der Handel- und Gewerbetreibenden des Kreises Belgard.

(Liste 4.)

Auf Grund des Aufrufs an die Industriellen und die Handel- und Gewerbetreibenden des Kreises Belgard, vom 30. Oktober d. Js. sind hier bisher die weiteren nachstehenden Zeichnungen erfolgt:

A. Belgard.

		unentgeltlich
1. Kaufmann Holz		1/2 Ztr. Rübensaft
2. „	Bruno Hahn	30 Zentner Briketts.

B. Polzin.

1. Mühlenbes.	Dubben	3 Ztr. Weizenmehl, (70 %).
2. „	Rottig	1 Ztr. Roggenmehl.

C. Land.

1. Mühlenbes.	Polzin, Siedkow	2 Ztr. Weizenmehl, (70 %).
2. „	Hahn, Arnhausen	2 Ztr. Roggenmehl.
3. „	Melms, Roggow	1 Ztr. Roggenmehl, (62 %).
4 Kartoffelgroßhändler	Richard Möde, Vorbruch	2000 Mark.
5. Ziegeleibes.	Buchholz, Lenzen	6000 Mark.

Den Spendern sage ich hiermit öffentlich für ihr bereitwilliges Eingehen auf die Anregung der Behörde meinen wärmsten Dank.

Ueber den Abruf der Ware wird näheres noch bekanntgegeben werden.

Es wird gebeten, weitere Zeichnungen recht bald dem Kreisausschuß (Kreiswirtschaftsamt) Zimmer Nr. 26 persönlich, schriftlich oder durch Fernsprecher unter Belgard Nr. 87, mitzuteilen. Barzeichnungen werden auf das Conto I C bei der Kreissparkasse in Belgard erbeten.

Belgard, den 24. November 1922.

Der komm. Landrat.

Betrifft den Kinderrettungsverein Köslin.

Der Kinderrettungsverein Köslin bittet wie in den Vorjahren so auch in diesem Jahre um zahlreiche Beiträge zur Unterstützung seiner Tätigkeit. Dank der Mithilfe und der Opferfreudigkeit hilfsbereiter Menschen ist es ihm bisher gelungen, einer großen Kinderzahl, die körperlich und geistig zu verwahrlosen drohte, ausreichende Fürsorge angedeihen zu lassen. Um seine segensreiche Tätigkeit weiter üben zu können, bedarf er dringend der Unterstützung durch hilfsbereite Persönlichkeiten. Diese werden herzlich gebeten, ihre Beiträge an die Herren Lehrer abzuführen, bei denen die Sammellisten ausliegen.

Belgard, den 18. November 1922.

Der komm. Landrat.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G.-S. S. 330) in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juli 1920 (G.-S. S. 437) des § 9 des Vogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 317, des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 395) und des § 1 des Reichsgeldstrafengesetzes vom 21. Dezember 1921 (RGBl. S. 1604) verordnen wir für den Umfang des Preußischen Staates was folgt:

§ 1. Es ist untersagt, Vögeln mit Fangeisen, die an Pfählen oder anderen über die Umgebung hervorragenden Gegenständen angebracht sind (Pfahleisen) oder darauf angebrachten Selbstschüssen nachzustellen.

§ 2. Solche Pfahleisen dürfen nicht feilgehalten oder anderweit in den Verkehr gebracht werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft geahndet.

§ 4. Diese Verordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. September 1922.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
Im Auftrage: gez. Achenbach.
Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: gez. Eggert.

Veröffentlicht.

Belgard, den 13. November 1922.

Der komm. Landrat.

Polizeiverordnung,

betreffend das Verbot öffentlicher karnevalistischer Veranstaltungen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) sowie der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Oeffentliche karnevalistische Veranstaltungen aller Art sind verboten.

Unter dies Verbot fallen insbesondere

1. die Veranstaltungen öffentlicher karnevalistischer Umzüge und sonstige karnevalistische Veranstaltungen unter freiem Himmel,
2. die Veranstaltungen öffentlicher karnevalistischer Aufführungen, öffentlicher karnevalistischer Vorträge und öffentlicher karnevalistischer Tanzlustbarkeiten in geschlossenen Räumen.

§ 2. Verboten ist auf öffentlichen Straßen und Plätzen, in öffentlichen Lokalen, bei öffentlichen Veranstaltungen oder Versammlungen

1. das Tragen karnevalistischer Verkleidungen oder Abzeichen jeder Art,
2. das Singen, Spielen und Vortragen karnevalistischer Lieder, Gedichte und Vorträge,
3. das Werfen von Luftschlangen, Konfetti und dergleichen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., an deren Stelle, wenn die Geldstrafe nicht beizutreiben ist, entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

Der Bestrafung unterliegen Veranstalter, Teilnehmer, sowie derjenige, der zu Veranstaltungen der in dieser Verordnung genannten Art auffordert, einläd oder sie in seinen der Oeffentlichkeit dienenden Räumen duldet.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Köslin, den 7. Dezember 1921.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, alle Lokalinhaber hiervon sofort in Kenntnis zu setzen.

Unter die Polizeiverordnung fallen jedoch nicht die von **geschlossenen** Vereinen veranstalteten karnevalistischen Sitzungen mit Vorträgen und die von **geschlossenen** Vereinen veranstalteten sogenannten Kostümfeste.

Belgard, den 10 November 1922.

Der komm. Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Betr. Tollwut.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Genehmigung (Ermächtigung) des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Bei einem getöteten Hunde unbekannter Herkunft in Augustenhof ist Tollwut festgestellt. Die in den Orten Augustenhof, Wutzow, Wold. Tychow, Bergen, Ristow, Dobenheide, Bahnhof Kiefheide, Springkrug, Schäferei Fundel, Rosalienhof, Rottow, Mandelatz, Burzlaff, Zarnekow, Drenow, Kl. Krössin, Kieckow, Muttrin, Zadtkow, Damen, Döbel, Rauden, Wusterbarth ohne Vw. Hojanke, Lasbeck, Bolkow, Lankow und Vietzow mit den dazugehörigen Abbauten einschließlich der Vorwerke vorhandenen Hunde sind für die Zeit bis 20. Februar n. Js. festzulegen (anzuketten oder einzusperren). Meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung, veröffentlicht im Belgard-Polziner Kreisblatt vom 15. Dezember 1920, Nr. 102, tritt für obengenannte Ortschaften hiermit **sofort** in Kraft.

Belgard, den 21. November 1922.

Der komm. Landrat.

Der Herr Regierungspräsident hat auf Grund des § 23 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3 Februar 1910 (RGBl. S. 398) ängeordnet, daß in der Stadt Belgard die Friedrichstraße, Heerstraße, Torstraße, Wilhelm- und Georgenstraße von Kraftfahrzeugen, deren Gesamtgewicht 5,5 Tonnen übersteigt, nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 6 km in der Stunde befahren werden dürfen.

Belgard, den 16. November 1922.

Der komm. Landrat.

Dienststunden des Standesamts Siedkow im Winterhalbjahr:

Dienstags und Freitags von 1 bis 2 Uhr nachmittags, für Sterbefälle tägliche Dienstbereitschaft um 1 Uhr nachmittags.

Belgard, den 16. November 1922

Der komm. Landrat.

Das Reiter-Regiment Nr. 5 hält am Dienstag, den 5, und Mittwoch, den 6 Dezember d. Js., in der Zeit von 9 bis 12 Uhr vormittags in dem Gelände nordwestlich von Klempin ein gefechtsmäßiges Schießen mit Maschinengewehr ab. Schußrichtung von Nordwest nach dem Klempiner Berge. Das abzusperrende Gelände wird wie folgt begrenzt:

Im Westen von der Chaussee Belgard—Pumlow, im Norden durch den über das Moor nach Darkow führenden Weg, im Süden durch die Leitznitz von Belgard bis an das Dorf Siedkow, im Osten durch die Straße von Siedkow nach Klempin und durch den Weg von Klempin nach Butzke bis an den Punkt, wo der Weg von den Darkower Ausbauten in den Weg von Klempin nach Butzke mündet und von hier durch diesen letzteren Weg bis an die Ortschaft Darkow.

Das betr. Gelände wird durch Posten abgesperrt.

Ich ersuche um sofortige ortsübliche ausgedehnteste Bekanntmachung. Die Bewohner der in dem betr Gelände befindlichen Ausbauten sind sofort zu benachrichtigen.

Belgard, den 21. November 1922.

Der komm. Landrat.

Betrifft die statistischen Zählkarten der Standesämter.

Den Standesämtern ist im Laufe der Monate Oktober und November d. Js. ein Schreiben des Herrn Präsidenten des Preuß. Statistischen Landesamts — Tgb.-Nr. 296 R — nebst einer revidierten Anleitung zur Anfertigung der Zählkarten über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle zugegangen.

Es muß besonderer Wert darauf gelegt werden, daß die Bestimmung der Anleitung, die pünktliche Einsendung der Zählkarten betreffend, genauest innegehalten wird. Nach den bisherigen Erfahrungen geht trotz wiederholter Erinnerungen ein großer Teil der Zählkarten mit einer Verspätung von mehreren Monaten ein, sodaß das Statistische Landesamt nicht in der Lage ist, die Bearbeitung der Karten fristgemäß durchzuführen, insbesondere der ministeriellen Anordnung, die Zählkarten unverzüglich vierteljahrsweise zu bearbeiten, nicht nachkommen kann.

Auch von den Zählkarten des 3. Vierteljahres (Juli—September) 1922, die ordnungsgemäß im Laufe des Oktober hier eintreffen sollten, fehlt zur Zeit noch ein großer Teil, daß mit der Aufarbeitung nicht begonnen werden kann.

Ich ersuche die Herren Standesbeamten, dies zu beachten und insbesondere dafür zu sorgen, daß etwa noch rückständige Zählkarten aus dem 3. Vierteljahr (Juli bis September 1922) umgehend an das Statistische Landesamt eingereicht werden.

Bei dieser Gelegenheit weise ich noch darauf hin, daß die Standesbeamten nicht unnötig an die Erstattung ihrer Gebühren und des von ihnen verauslagten Portos erinnern, sondern die Bestimmungen der Anleitung genau zur Kenntnis nehmen sollen.

Belgard, den 16. November 1922.

Der komm. Landrat.

Zum Bericht vom 19. d. Mts.

Laut Erlaß des Ministers des Innern vom 23. Juni 1922 (Nr. II F. 3026/21), mitgeteilt durch Verfügung vom 14. Juli 1922 (I. Seite 32, Nr. 684), sind die Polizeiverordnungen, welche auf Grund der Verordnung über Waffenbesitz vom 13. Januar 1919 (RGBl. S. 31) ergangen sind, nicht mehr anzuwenden.

Meine Anordnung vom 4. Februar 1919 (Amtsblatt S. 20) ist hiernach außer Kraft getreten.

Köslin, den 8. November 1922.

Der Regierungspräsident.

Vorstehenden Abdruck allen Ortspolizeibehörden zur Kenntnis.

Belgard, den 21. November 1922.

Der komm. Landrat.

Viehzählung am 1. Dezember 1922

Ich mache nochmals auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 15. d. Mts, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 90 von diesem Jahre, aufmerksam und erwarte, daß die Frist zur Einreichung der Viehzählungslisten pünktlich inne gehalten wird.

Belgard, den 23. November 1922.

Der komm. Landrat.

Beiträge zur Handwerkskammer.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, die für das laufende Rechnungsjahr zu zahlenden Beiträge zur Handwerkskammer baldmöglichst kostenfrei an die Staatl. Kreiskasse in Belgard abzuführen.

Belgard, den 23. November 1922.

Der komm. Landrat.

Betr. Hauskollekte.

Mit dem Einsammeln der für Zwecke der Kückenmühler-Anstalten zu Stettin genehmigten Kollekte im Regierungsbezirk Köslin (mit Ausnahme der Synode Köslin) ist dem Sammler Wilhelm Voigt aus Stettin beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Belgard, den 11. November 1922.

Der komm. Landrat.

Bekanntmachung.

Betr. Wohnungsbauabgabe.

Dem unterzeichneten Katasteramt gehen häufig Anträge auf Unterverteilung der Abgabe auf die Mieter zu. Da bestimmungsgemäß den Anträgen die Friedensmietverträge, Entscheidungen des Mietseinigungsamtes u. dergl. beigefügt werden müssen, liegt es im Interesse der Zahlungspflichtigen, wegen Zeit- und Portoersparnis vorerst die Entscheidung des Mietseinigungsamtes u. dergl. herbeizuführen.

Ferner ist zu den Erstattungsanträgen eine Bescheinigung des Magistrats erforderlich, daß das steuerbare Einkommen 10 000 Mk. (1921) und 20 000 Mk. (1922) nicht überstiegen hat bezw. nicht übersteigt und ferner die Voraussetzungen des § 44 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen.

Quittungen bezw. Nachweise, daß seitens des Finanzamtes die Kapitalertragsteuer auf die Einkommensteuer angerechnet worden ist, sind zweckmäßig mit einzusenden. Auch sonstige begründende Unterlagen sind erwünscht.

Schivelbein, den 20. November 1922.

Preuß. Katasteramt.

J. A: Schwenk.

Belgard, den 23. November 1922.

Der komm. Landrat.

Betrifft Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer des Versicherungsamtes Belgard.

Auf meine Aufforderung an die Vorstandsmitglieder der Krankenkassen zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Wahlen der Versicherungsvertreter bis zum 12. November d. Js. ist mir nur je eine gültige Vorschlagsliste aus der Gruppe der Arbeitgeber und der Versicherten eingereicht worden.

Die auf den 3. Dezember d. Js. anberaumten Wahlen der Versicherungsvertreter finden jetzt nicht statt, da nach Ziffer 13 der Wahlordnung für die Wahlen der Versicherungsvertreter als Beisitzer des Versicherungsamtes, wenn nur eine Vorschlagsliste eingereicht wird, bei dieser Gruppe keine Wahl stattfindet, sondern die in der Vorschlagsliste gültig verzeichneten Personen in der erforderlichen Zahl in der Reihenfolge des Vorschlages als gewählt gelten. Da nach § 40 und 41 der Reichsversicherungsordnung je 6 Versicherungsvertreter aus der Gruppe der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu wählen sind, gelten die in nachstehender Liste A unter 1—6 aufgeführten Personen als gewählte Versicherungsvertreter des Versicherungsamtes Belgard aus der Gruppe der Arbeitgeber und die in der nachstehenden Liste D unter 1—6 aufgeführten Personen als gewählte Versicherungsvertreter des Versicherungsamts Belgard aus der Gruppe der Versicherten.

Die übrigen in den Vorschlagslisten benannten Personen gelten als gewählte Stellvertreter.

Dieses Wahlergebnis wird hierdurch veröffentlicht.

Die Gültigkeit der Wahl kann binnen einem Monat nach der Bekanntmachung dieses Wahlergebnisses bei dem unterzeichneten Wahlleiter angefochten werden.

Belgard, den 24. November 1922.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

A.

Vorschlagsliste für die Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer des Versicherungsamts Belgard (Arbeitgeber).

1. Bauerhofsbesitzer Hermann Priebe—Roggow,
2. Amtsvorsteher und Bauerhofsbesitzer Albert Juhnke—Darkow,
3. Bauerhofsbesitzer Hugo Schwarz—Kösternitz,
4. Maurermeister Walter Hank—Belgard,
5. Bauerhofsbesitzer Bruno Priebe—Redlin,
6. Kaufmann Bernhard Reichow—Belgard,
7. Ackerbürger Albert Benz—Belgard,
8. Mühlenbesitzer und Landwirt Albert Rodenwald—Silesen,
9. Bauerhofsbesitzer Anton Völz—Rarfin,
10. Kupferschmiedemeister Arno Kurze—Belgard,
11. Bauerhofsbesitzer Otto Graunke—Battin,
12. Schuhmachermeister Otto Jandt—Belgard,
13. Bauerhofsbesitzer Hermann Pagel II—Roggow,
14. Bauerhofsbesitzer Julius Behling—Lenzen,
15. Bauerhofsbesitzer Wilhelm Thurow—Gr. Rambin,
16. Bauunternehmer Gustav Großmann—Gr. Tychow,
17. Bauerhofsbesitzer Max Grützmann—Vorwerk,
18. Malermeister Karl Piesnack—Belgard.

(gez.) Albert Juhnke. Artur Paske.

D.

Vorschlagsliste für die Wahl der Versicherungsverteter als Beisitzer des Versicherungsamtes Belgard (Arbeitnehmer).

1. Stadtförster Karl Völz—Belgard,
2. Landarbeiter Karl Beulke—Belgard,
3. Buchdrucker Carl Jeske—Belgard,
4. Rechnungsführer Erich Bliesener—Vietzow,
5. Landw. Arbeiter Ludwig Borth—Denzin,
6. Maurerpolier Albert Schmidt—Polzin,
7. Landarbeiter Fritz Nitschke—Podewils,
8. Gutsstellmacher Albert Raatz—Naffin,
9. Bürovorsteher Emil Schmidt—Belgard,
10. Motorpflugführer Julius Ziesemer—Zarnekow,
11. Förster Georg Barz—Redlin,
12. Maschinist Paul Kapitzke—Belgard,
13. Schäfer Reinhold Mews—Gr. Dubberow,
14. Stellmacher Paul Panter—Latzig,
15. Maurerpolier Emil Bulgrin—Polzin,
16. Gärtner Paul Barz—Standemin,
17. Landarbeiter Karl Krause—Zietlow,
18. Gatterschneider Hermann Manzke—Belgard.

(gez.) Carl Jeske, Buchdrucker,
Mitglied des Vorstandes der Allgemeinen Ortskrankenkasse des Kreises Belgard.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 91 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Persönliches.

Herr Rittergutsbesitzer Klix zu Gauerkow ist als Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Gauerkow bestätigt und führt die Gutsvorstehergeschäfte von sofort ab.

Belgard, den 21. November 1922.

Der komm. Landrat.

Im Standesamtsbezirk Collatz ist der Amtssekretär und Forstschutzbeamte Gustav Eichholz, Collatz, zum Standesbeamten und die Rechnungsführerin Paula Boeck daselbst zum Stellvertreter bestellt worden.

Belgard, den 21. November 1922.

Der komm. Landrat.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Wold. Tychow, Herr Rittergutsbesitzer Schmieden in Ballenberg, ist auf etwa 8 Wochen aus seinem Amtsbezirk abwesend. Die Amtsvorstehergeschäfte übernimmt für diese Zeit der Amtsvorsteher-Stellvertreter Herr Rittergutsbesitzer Malue in Quisbernow.

Belgard, den 21. November 1922.

Der komm. Landrat.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Dubberow, Rittergutsbesitzer von Kleist in Kl. Dubberow, ist auf 10 Tage aus seinem Amtsbezirk abwesend. Die Amtsvorstehergeschäfte übernimmt für diese Zeit der Amtsvorsteher-Stellvertreter, Rittergutsbesitzer von Heydebreck in Schlennin.

Belgard, den 23. November 1922.

Der komm. Landrat.

Der Landjäger Jork in Belgard ist vom 25. November bis einschl. 7. Dezember d. Js. beurlaubt. Während dieser Zeit werden die Ortschaften des Dienstbezirks von Jork zugeteilt:

dem **Landjäger Gruschka in Bulgrin** die Ortschaften Klempin, Siedkow, Gr. und Kl. Dubberow, Schlennin,

dem **Oberlandjäger Rost** die Ortschaften Denzin, Ackerhof, Roggow, Boissin, Ristow mit den dazugehörigen Vorwerken und Ausbauten.

Belgard, den 24. November 1922.

Der komm. Landrat.

Für den Gemeinde- und Gutsbezirk Altschlage ist Herr Hermann Blödorn als Nachtwächter bestellt und auch vereidigt worden.

Belgard, den 16. November 1922.

Der komm. Landrat.

Der am 4. November d. Js. aus dem Amtsgerichtsgefängnis Dramburg entwichene Ausländer Johann Hollick ist am 5. November d. Js. wieder in das genannte Gefängnis eingeliefert worden.

Diese Mitteilung den Herren Landjägern des Kreises zur Kenntnis unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 7. November d. Js. — Belgard-Polziner Kreisblatt Nr. 87, Seite 425 —.

Belgard, den 16. November 1922.

Der komm. Landrat.

Betrifft Invalidenversicherung.

158) Der Wert des freien Unterhalts (einschl. Wohnung) ist für den Kreis Belgard mit Wirkung **vom 1. November 1922** für die nachstehend genannten Arbeitnehmergruppen, wie folgt, festgesetzt:

a) für Dienstboten, Mägde, Knechte, Lehrlinge und Lehrmädchen auf jährlich 32400 Mk,

b) für Angestellte, soweit sie nicht unter a) fallen, auf jährlich 43200 Mk.

Zur Errechnung der Lohnklasse der hiernach zu verwendenden Beitragsmarken ist den obigen Sätzen das im Einzelfalle gezahlte Barentgelt hinzuzurechnen, es sind dann zu verwenden bei einem Gesamtjahresverdienst:

bis zu	1 000	Mk.	Marken	der	Lohnklasse	A	(3,50 Mk.)
„ „	3 000	„	„	„	„	B	(4,50 „)
„ „	5 000	„	„	„	„	C	(5,50 „)
„ „	7 000	„	„	„	„	D	(6,50 „)
„ „	9 000	„	„	„	„	E	(7,50 „)
„ „	12 000	„	„	„	„	F	(9,— „)
„ „	15 000	„	„	„	„	G	(10,50 „)
„ „	18 000	„	„	„	„	H	(12,— „)
„ „	27 000	„	„	„	„	J	(18,— „)
„ „	39 000	„	„	„	„	K	(24,— „)
„ „	54 000	„	„	„	„	L	(32,— „)
„ „	72 000	„	„	„	„	M	(42,— „)
über	72 000	„	„	„	„	N	(52,— „)

Für die Oberschweizer, Gutshandwerker, Facharbeiter, Hofmeister, Deputanten, Tagelöhner und Hofgänger sind daher **vom 1. November ab** allgemein Marken der Lohnklasse N (52,— Mark) zu verwenden.

Diese Bekanntmachung gilt nur, solange nicht die Barlöhne erhöht werden oder der Wert der Sachbezüge vom Versicherungsamt anders festgesetzt wird.

Belgard, den 3. November 1922.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Bekanntmachung.

Gemäß Kreisblattsbekanntmachung des Versicherungsamts vom 3 d. Mts. (abgedruckt in Nr. 87 des Belgard-Polziner Kreisblattes vom 8. d. Mts.) sind ab 1. November die Ortspreise der Sachbezüge neu festgesetzt.

Nach Berücksichtigung dieser Festsetzungen betragen ab 1. November d. Js. die Krankenversicherungsbeiträge: für einen Deputanten, sowie für einen 1. und 2. Hofgänger durchschnittlich wöchentlich 100,80 Mk. bei voller Versicherung. Bei teilweiser Befreiung ermäßigen sich diese Sätze um 1/3.

Belgard, den 23. November 1922.

Landkrankenkasse des Kreises Belgard.
Graßmann, Vorsitzender.

Bekanntmachung.

Der Rittergutsbesitzer Hans Guse in Rarfin, Kreis Belgard, hat beantragt, ihm gemäß § 40 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Ges.-S. S. 53) folgende Rechte am „Krummen Wasser" zu verleihen:

1. Das Recht, den Wasserspiegel des Krummen Wassers an der bestehenden Schleuse in Station O des eingereichten Nivellements statt wie bisher auf Ordinate + 18,70 in Zukunft auf Ordinate + 19,20 zu heben, das aufgestaute Wasser durch den oberen Werkkanal (früheren Rieselgraben) vom Krummen Wasser in den in Station 18,50 an den oberen Werkkanal anschließenden, neu anzulegenden Stauteich abzuleiten und aus diesem in einer Turbinenanlage zur Erzeugung elektrischen Stromes zu gebrauchen, sodann in einem neu anzulegenden Unterkanal in das Krumme Wasser zwischen den Stationen 22 und 23 wieder einzuleiten;
2. das Recht, das Wasser des Krummen Wassers bis zur Menge von 2,50 cbm/sec. durch den oberen Werkkanal (früheren Rieselgraben) dem neu anzulegenden Stauteiche zuzuführen;
3. das Recht, das Wasser aus dem Stauteiche der Turbinenanlage in dem Maße abzugeben, wie es

die Erzeugung des elektrischen Stromes verlangt, unter Umständen also zeitweise den Wasserspiegel im Stauteiche von Ordinate + 18,85 auf Ordinate + 18,35 zu senken und sodann wieder auf Ordinate + 18,85 zu heben.

Ferner hat der Antragsteller gemäß § 77 Abs. 2 des Wassergesetzes beantragt, anzuordnen, daß noch vor der endgültigen Entscheidung über den Verleihungsantrag mit der beantragten Benutzung des Wasserlaufs begonnen werden kann, sowie daß das demnächst verliehene Recht am Wasserlaufe des Krummen Wassers mit dem Eigentum des Antragstellers, eingetragen im Grundbuch von Rarfin, Band VI, Blatt Nr. 29, in Verbindung gebracht werden, und endlich, daß ihm gemäß § 16 der Reichsgewerbeordnung die gewerbepolizeiliche Genehmigung zur Veränderung der bestehenden Stauanlage erteilt werden.

Die von dem Unternehmer eingereichten Zeichnungen und Erläuterungen liegen gemäß § 66 des Wassergesetzes drei Wochen lang nach Ablauf des Tages, an dem das diese Bekanntmachung enthaltende Belgard-Polziner Kreisblatt und Kolberger Kreisblatt ausgegeben ist, beim Amtsvorsteher in Podewils zur Einsicht aus.

Widersprüche gegen die Verleihung bezw. Genehmigung sowie Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigungen sind innerhalb der obigen Frist bei der unterzeichneten Verleihungsbehörde schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll anzubringen.

Diese Bekanntmachung ergeht unter der Verwarnung, daß diejenigen, die innerhalb der oben festgesetzten Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung bezw. Genehmigung erheben, ihr Widerspruchsrecht verlieren und das wegen nachteiliger Wirkungen der Ausübung des verliehenen Rechtes nur noch die im § 82 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die gleiche Frist gilt für andere Anträge auf Verleihung des Rechtes zu einer Benutzung des Wasserlaufs, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde. Hierbei wird die Verwarnung erlassen, daß nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Verleihung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Widersprüche gegen die Verleihung bezw. Genehmigung, Anträge auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen sowie Entschädigungsansprüche wird später ein Termin anberaumt werden, zu dem die Beteiligten besonders geladen werden.

Köslin, den 7. November 1922.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.
In Vertretung. Brockhoff.

Bekanntmachung.

Betrifft: Erteilung von Weiterveräußerungsbescheinigungen gemäß § 22 des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 8. April 1922.

Mit dem 31. Dezember d. Js. verlieren die für das Kalenderjahr 1922 erteilten gewerblichen Weiterveräußerungsbescheinigungen gemäß § 22 U. St G. in Verbindung mit § 201 der Ausführungsbestimmungen ihre Gültigkeit.

Ich bin bereit, für das kommende Kalenderjahr (1. 1 bis 31. 12 1923) den gewerblichen Weiterveräußerern der im § 21 des Umsatzsteuergesetzes genannten Gegenstände neue Bescheinigungen auszustellen. Dem bis zum 15 Dezember d. Js. zu stellenden Antrage ist die alte Bescheinigung beizufügen

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die neue Bescheinigung bei Erlöschen der Firma dem Finanzamt unverzüglich zurückzugeben ist. Verlegt der Inhaber einer Bescheinigung sein Unternehmen in den Bezirk eines anderen Finanzamtes, so bleibt die Bescheinigung in Kraft. Der Inhaber hat die Verlegung innerhalb zweier Wochen unter Angabe der Nummer der Bescheinigung sowohl dem alten wie dem neuen Finanzamt mitzuteilen.

Der Erwerber hat die Bescheinigung dem Lieferer der im § 21 des Gesetzes aufgeführten Gegenstände vor jeder Lieferung der erworbenen Gegenstände vorzulegen; dessen bedarf es nicht, wenn der Lieferer mit dem Abnehmer in ständigen Geschäftsbeziehungen steht und ihm Nummer, Inhalt und Geltungsdauer der Bescheinigung genau bekannt sind. Jedoch hat sich der Lieferer beim ersten Geschäftsverkehr in jedem Kalenderjahre von der Erneuerung der Bescheinigung zu überzeugen.

Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich bei dem ersten Auftrag im Kalenderjahr 1923 dem Lieferer der Gegenstände des § 21 des Umsatzsteuergesetzes die Bescheinigung einzusenden.

Wird gegen die vorstehenden Vorschriften verstoßen, so sind die Lieferungen ohne Rücksicht darauf, ob eine Lieferung im Kleinhandel im Sinne des § 21 vorliegt oder nicht, mit fünfzehn vom Hundert steuerpflichtig.

Belgard, den 23. November 1922.

Finanzamt.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung über den Wert der Natural- und Sachbezüge für die Bemessung des Arbeitslohns (Gehalt) vom 26 Oktober 1921 wird wie folgt abgeändert:

1. Der Wert der freien Station, einschl. Wohnung, Licht und Heizung: Es bleiben die Sätze der Bekanntmachung vom 18 August 1922 bestehen, nämlich bei Dienstboten, Mägden, Knechten, Lehrlingen und Lehrmädchen täglich 30 Mk, monatlich 900 Mk, jährlich 10 800 Mk. Bei Angestellten, soweit sie nicht oben genannt sind, täglich 40 Mk., monatlich 1200 Mk, jährlich 14 500 Mk
2. Der Wert für Steinkohlen wird festgesetzt auf 100 Mark je Zentner, der Wert für Briketts wird festgesetzt auf 80 Mark je Zentner, der Wert für Preßtorf wird festgesetzt auf 200 Mark je 1000 Stück, der Wert für Stechtorf wird festgesetzt auf 120 Mark je 1000 Stück
3. Der Wert für freies Kartoffelland, gedüngt und gepflügt, bei mittlerem Boden für 1 Morgen jährlich wird festgesetzt auf 7000 Mark, der Wert für Getreide auf 3500 Mark je Zentner, der Wert für Kartoffeln auf 300 Mark je Zentner.

Im übrigen bleiben die Festsetzungen der Bekanntmachung vom 26 Oktober 1922 bestehen.

Stettin, den 14 November 1922

Landesfinanzamt Stettin.
Abteilung für Besitz- und Verkehrssteuern.

Am Sonnabend, den 9. Dezember 1922, vormittags 11½ Uhr,

findet in Belgard in Falks Gesellschaftshaus, Inh. Wolter, Blumenstaße, eine

außerordentliche General-Versammlung

des Belgarder landwirtschaftl. Einkaufs-Vereins,
eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht,
zu Belgard-Persf,
statt, wozu die Mitglieder hiermit eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Satzungsänderung (§ 16 Abs. 2).
2. Wahl eines weiteren Vorstandsmitgliedes. (Wählbar ist nur ein Mitglied vom Kleingrundbesitz. Vorschläge sind der Geschäftsführung bis zum 8. Dezember er schriftlich einzureichen)
3. Geschäftliches.

Der Vorstand:
von Heydebreck, Barzlin. von Rhoeden, Vietzow.

Amerika=

nische 1a Lederjackwesten, vorzüglich erhalten, dunkel oder hellbraun, mit prima Wollfütterung, für Landwirte, Jäger u. Sportsleute, sowie für jeden Beruf im Freien, beste Schutzkleidung gegen Kälte, Wind und Regen 2700, 3000, 3600, 4000.—, Lederjoppen gefertigt aus amerik Lederjackwesten, sehr gut aussehend, vorzüglich warm haltend 13000, 15000,—, Leder-Glanztuchmäntel 15000,—, Leder-Glanztuchjoppen 12000,—, Pelerinen 8500,—, Wetter-Regenmäntel, sogen. französische Oeltuchmäntel 3000, 3600, 4000,—, Wetter-Regenmäntel, sogen. schwarze Oeltuch-Glanzmäntel, vorzügl. aussehend, für Landwirte sowie für jeden Beruf im Freien unentbehrlich 10000,—, Gummi-Regenmäntel, erstklassiges Fabrikat 13500, 15000,—, Jagd-Lodenmäntel 13000, 15000,—, Rucksäcke, gefertigt aus ganz starkem Militär-Segeltuch mit Leder-Tragriemen u aufgesetzter Tasche nur 2500,—, Schlauch-Wickelgamaschen, Farbe grünlich 200,—, amerik Khaki-Wickelgamaschen, etwas gebr jedoch vorzüglich erhalten, S. 1: 100,—, S. 2: 70,— M.

Jagd= und Sport=Anzüge, Joppen.

Genua-Cord-Samtmanchester-Sportanzüge, das Beste vom Allerbesten 25000,—, Sportanzüge aus 1a amerik. Reitcord kaffeebraun 13000,—, aus 1a Zwirn-Reitcord, dunkel- oder hellbraun 12000,—, Sportanzüge aus braunem 1a starkem Offiz.-Trikotloden 17500,—, aus englischen Woll- oder Bayer.-Lodenstoffen 20000,—, Jagd-Sportjoppen aus 1a Genua Cord-Samtmanchester oder bestem Offiz.-Trikotloden 15000,—, aus 1a Woll- oder starken Samtmanchesterstoffen 12000,—, Wirtschaftsjoppen aus guten Woll- oder feldgrauen Kommißtuchstoffen 8500,—, einfache Wirtschaftsjoppen mit oder ohne Mufftaschen 7000, 8000,—, Einheits-Winter-Wirtschaftsjoppen mit oder ohne Mufftaschen 5300, 6000, 6700,—.

Offiz.=Breeches od. Reitstiefelhosen, Arbeits=Strapazier= u. lange Hosen.

Sport-Breeches aus 1a gemustertem Woll-Reitcord 10000, 12000,—, aus prima gemusterten Wollstoffen 8000, 8700,—, aus bestem, starkem Samtmanchester 7000,—, Breeches aus 1a amerik. braunem Reitcord, unverwüstliche Qualität 6000, 6700,—, aus 1a starkem Zwirn-Reitcord, dunkelbraun 6000,—, aus bestem feldgrauem Kommißtuchstoff 5000, 5700,—, Reitstiefelhosen aus 1a feldgr. Kommißtuchstoffen mit Reitbesatz 7300, 8000,—, Genua-Cord-Samtmanchester-Arbeitshosen 7000,—, starke Samtmanchesterhosen 6000,—, Arbeitshosen aus bestem feldgr. Kommißtuch (Reichsware) 3300, 3600, 4000,—, Arbeitshosen, sogenannte engl. Leder-Strapazierhosen 2600, 3000, 3600,—, Arbeitshosen, sogenannte schwarze Eisenbahnerhosen 4000, 4300,—.

Reit= und Schaftstiefel, Sport= und Straßenschuhe.

Gutsbesitzer- u Inspektor-Reitstiefel 20000,—, Reitstiefel aus 1a Rind-Kernleder gefertigt 17000,—, Kav. Reitstiefel (kein Militär) 15000,—, Kropfstiefel, welche vollkommen Kav.-Stiefel ersetzen 13000,—, 3/4 Schaftstiefel mit prima Kernleder-Doppelsohle 12000,—, Schaftstiefel, sogen. Instr.-Schaftstiefel 10000,—, Strapazier-Schnürschuhe, eigenes Fabrikat, gefertigt aus bestem Rind-Kernleder 5600, 6000,—, Herren-Sportschnürschuhe, gelb oder braun, 1a haltbare Straßenschuhe 6400, 7000,—, Herren Sport-Schnürschuhe (Derbyform), schwarz oder dunkelbraun 10000,—, Jagd-Schnürstiefel mit starker Doppelsohle und fester Wasserlasche 18000,—, Jagd-Pirschschuhe, ca. 25 cm hohe Schäfte mit durchgehender prima 1a Kernsohle, S. 1 mit Gummibenagelung 22000,—, S. 2 nur mit prima 1a Kernsohle 20000,—, Jagdschuhe, ebenfalls mit ca. 25 cm hohen Schäften gefertigt aus bestem 1a Rind-Kernleder 10000,—, Tourenschuhe, 1a Luxus-Verarbeitung, mit starker durchgehender Doppelsohle 10500—, Damen- und Herren-Halbschuhe braun, 1a Luxus-Verarbeitung, wunderboll aussehend, Damenschuhe 10000,—, Herrenschuhe 12000,— pro Paar Zweischnallenstiefel, sogen Holzschuhe, aus 1a Kernleder mit guter Filzfütterung, in sauberer, solider Ausführung 1850, 2000, 2300, 2500, 2750, 3000,—, je nach Größe Diese Zweischnallenschuhe schützen vor jeder Erkältung, da dauernd warmen Fuß und daher unentbehrlich Zweischnallen-Gummistiefel, ebenfalls für Kälte, Nässe unentbehrlich etwas gebraucht, 1750, 2000, 2300,—, neue 3600, 3800, 4,000, je nach Größe.

Wollwaren, Wäsche, Strümpfe.

Prima 1a gestrickte Herren-Sport-Jagdwesten mit Aermel 6300, 7000, 7800,—, warme Herren-Einheits-Unterziehstrickjacken 1250, 1350, 1500, 1750,—, Trikothemden 2600,—, Unterhosen 1600,—, Barchendhemden, Einheitswäsche sowie reinwollene Strümpfe, Herrensocken, Faust- und Fingerhandschuhe äußerst preiswert. Sport-Jagd-Stutzen, prima Qualität, in grünlich melierten Farben halbwollene 1300, 1500, 1700,—, reinwollene 2000, 2300' 500,— Mark. Preisliste franko.

Koltermann, größtes Versandhaus für den gesamten Landwirtsbedarf, Jagd-, Sport- und Berufskleidung, Berlin-Lichtenberg P. 6, Möllendorf-Straße 94, unweit Stadtbahnhof Frankfurter Allee. (Ins. W. 18.)

Anmerkung: Versand erfolgt unter Postnachnahme, zuzüglich 2/3 Versandspesen. Ueber 10 000 Mk. portofrei. Umtausch anstandslos. Angebote stets freibleibend. Preise gelten nur für vorhandene Waren. Mengen-An- und Abgabe vorbehalten. Aufträge werden der Reihenfolge des Einganges nach erledigt. Bei Bestellung Brustumfang, Bundweite, Schrittlänge angeben, bei Stiefel Mil.- od. Zivilmaß.

WALD-BESTÄNDE
jeder Größe und Holzart
kauft oder tauscht
eventl. gegen geschnittenes Bauholz oder fertige Fenster und Türen. Vermittlern zahlen wir höchste Provision sofort bei Kaufabschluss.
Ostmärkische Hoch- u. Tiefbaugesellschaft m. b. H.,
Belgard a. d. Pers.,
Zimmerstraße 25.

Ratten, Mäuse, Schwaben, Wanzen
vernichtet unter Garantie
F. Schwan,
staatl. preuß. Kammerjäger,
Stargard i. P., Jobstr 65.

Bekanntmachung.

Infolge der Streckenverlegung bei Roßnow ist die bisherige Station Roßnow eingegangen.

In Zukunft wickelt sich der Verkehr nur auf der neueingerichteten Station Roßnow ab.

Direktion
der vereinigt. Kleinbahnen der Kreise Köslin-Bublitz-Belgard.
Neff.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.